

# **Wegleitung für das Qualifikationsverfahren**

## **Logistikerin/Logistiker EFZ**

Erläuterungen zu Art. 16 - 20 der Bildungsverordnung und zum Bildungsplan vom 18.10.2006

### **1. Grundsätze zum Qualifikationsverfahren**

#### **1.1 Einheitlichkeit**

Die Bereiche „praktische Arbeiten“ sowie die „Berufs- und Fachkenntnisse“ werden in allen Landesteilen einheitlich durchgeführt. Die Abschlussprüfung im Bereich „Allgemeinbildung“ richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

#### **1.2 Prüfungsexpertinnen und -experten**

Der Experteneinsatz erfolgt unabhängig vom Berufsfeldbereich. Die Expertinnen und Experten werden offiziell durch die zuständige kantonale Behörde gewählt und erhalten damit den Auftrag, Prüfungen oder Teile von Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen.

### **2. Anmeldung zum Qualifikationsverfahren**

Die Anmeldung zum Qualifikationsverfahren erfolgt an das zuständige, kantonale Amt oder Dienststelle. Mit der Anmeldung muss der Ausbildungsnachweis für das Führen von Flurförderzeugen (SUVA anerkannt) eingereicht werden. Im Berufsfeldbereich Distribution muss zusätzlich die Legitimation zum Führen eines in der Distribution gebräuchlichen Motorfahrzeuges vorgelegt werden.

### **3. Durchführung des Qualifikationsverfahrens**

Das Qualifikationsverfahren mit der Abschlussprüfung wird in einer Berufsfachschule, im Lehrbetrieb oder in anderen, geeigneten Lokalitäten durchgeführt. Die erforderlichen Einrichtungen werden den Lernenden in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.

#### **3.1 Praktische Arbeit**

Das Qualifikationsverfahren im Bereich „praktische Arbeit“ wird an geeigneten Orten durchgeführt. In erster Linie sind dies die Ausbildungszentren der SVBL oder andere Durchführungsorte von überbetrieblichen Kursen. Der jeweilige Prüfungsort ist von anderen Betriebsteilen oder Anlagen so zu trennen, dass jederzeit ein störungsfreies und sicheres Arbeiten gewährleistet ist. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

Die praktische Arbeit im Berufsfeldbereich Verkehr (Teil Rangier) gilt gleichzeitig als praktische Prüfung des Bundesamtes für Verkehr (BAV-Prüfung). Es gilt die entsprechende Anleitung des Qualifikationsverfahrens.

Die berufsfeldbereichübergreifende sowie die berufsfeldbereichspezifische praktische Arbeit werden zentral durchgeführt. Die fachliche Führung liegt bei der Organisation der Arbeitswelt (SVBL). Sie sorgt dafür, dass die Berufsfeldbereiche und Sprachregionen bei der Erstellung der Prüfungsgrundlagen und der Prüfungsaufgaben angemessen vertreten sind.

#### **3.2 Berufs- und Fachkenntnisse**

Die Schlussqualifikation im Bereich Berufs- und Fachkenntnisse wird in einer Berufsfachschule oder in anderen, geeigneten Lokalitäten durchgeführt. Folgende Unterlagen dürfen durch die Lernenden verwendet werden:

- Formelbücher ohne gelöste Beispiele

Die fachliche Führung liegt bei der Organisation der Arbeitswelt (SVBL). Sie sorgt dafür, dass die Berufsfachschulen, die Berufsfeldbereiche und Sprachregionen bei der Erstellung der Prüfungs-Grundlagen und der Prüfungsaufgaben angemessen vertreten sind.

## **Wegleitung für das Qualifikationsverfahren Logistikerin/Logistiker EFZ**

### **4. Aufgebot und Ausrüstung der Kandidatinnen/Kandidaten**

Das Aufgebot für das Qualifikationsverfahren erfolgt nach den Vollzugsbestimmungen des mit der Prüfungsdurchführung beauftragten Kantons. Die Kandidatinnen/Kandidaten erscheinen zum Qualifikationsverfahren in berufsüblicher Ausrüstung. Dies gilt insbesondere bezüglich der persönlichen Schutzmittel.

An die Prüfungen der praktischen Arbeit ist ein amtlicher Ausweis (Reisepass, Identitätskarte, Führerausweis oder Ausländerausweis) mitzubringen.

### **5. Qualifikationsbereiche**

Die zu prüfenden Qualifikationsbereiche umfassen:

#### **5.1 Vorgegebene, praktische Arbeit**

Der Qualifikationsbereich „vorgegebene praktische Arbeit“ umfasst total 6 bis 7 Stunden. Die Abwicklung der Prüfungsarbeiten ist in mehreren Teilen möglich. Die Arbeit ist in die folgenden Positionen gegliedert:

##### **Position 1: Berufsfeldbereichübergreifende Arbeit**

Die Prüfung dauert 3 Stunden. Geprüft werden die berufsfeldbereichübergreifenden Leistungsziele (Distribution, Lager, Verkehr) aus dem Betrieb und aus den überbetrieblichen Kursen.

Die Prüfung umfasst 6 Arbeitsaufträge, die alle gleich gewichtet werden. In diesen werden zusätzlich zu den Fachkompetenzen auch die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen bewertet.

##### **Position 2: Berufsfeldbereichspezifische Arbeit**

Die Prüfung dauert 3 bis 4 Stunden. Geprüft werden schwergewichtig die berufsfeldbereichspezifischen Leistungsziele (entweder Distribution, Lager oder Verkehr) aus dem Betrieb und aus den überbetrieblichen Kursen. Die Prüfung umfasst 4 bis 8 Arbeitsaufträge, die alle gleich gewichtet werden. In diesen werden zusätzlich zu den Fachkompetenzen auch die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen bewertet.

#### **5.2 Berufs- und Fachkenntnisse**

Der Qualifikationsbereich „Berufs- und Fachkenntnisse“ umfasst 4 Stunden. Er ist in die folgenden Positionen gegliedert:

##### **Position 1: Berufskunde, berufsfeldbereichübergreifend. Zählt dreifach.**

Die Prüfung dauert 165 Minuten und umfasst:

Unterposition 1: 140 Minuten schriftlich. Notengewichtung = 2-fach

Unterposition 2: 25 Minuten mündlich. Notengewichtung = 1-fach

##### **Position 2: Fachkunde, berufsfeldbereichspezifisch. Zählt einfach.**

Die Prüfung dauert 75 Minuten. Sie wird schriftlich durchgeführt.

#### **5.3 Erfahrungsnoten**

##### **Position 1: Betrieblicher Kompetenznachweis**

Der betriebliche Kompetenznachweis besteht aus den bewerteten Bildungsberichten der ersten 5 Semester. Für die Bewertung der Bildungsberichte verwenden die Berufsbildner ein einheitliches Bewertungsschema, das die Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen bewertet. Das Verfahren ist in der SVBL-Broschüre zum betrieblichen Kompetenznachweis beschrieben.

Bei Lernenden, die gemäss Art. 2 Abs. 3 der Bildungsverordnung ihre Grundbildung mit dem 2. Ausbildungsjahr beginnen, werden die Bildungsberichte des 3., 4. und 5. Semesters als betrieblicher Kompetenznachweis gewertet.

##### **Position 2: Erfahrungsnote „Berufskundlicher Unterricht“**

Die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts ist das Mittel aller vorliegenden Semesterzeugnisnoten in den Fächern „Berufskunde“ und „Fachkunde nach Berufsfeldbereich“.

## Wegleitung für das Qualifikationsverfahren Logistikerin/Logistiker EFZ

### 5.4 Allgemeinbildung

Die Abschlussprüfung im Bereich „Allgemeinbildung“ richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

## 6. Bewertung

### 6.1 Notengebung

Die Notengebung richtet sich nach der Empfehlung Nr. 1 der Kommission Qualifikationsverfahren SBBK/SDBB vom März 2009.

Note	Eigenschaft der Leistung
6	Sehr gut
5	Gut
4	Genügend
3	Schwach
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Die Leistungen im abschliessenden Qualifikationsverfahren werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Für die Bewertung von Positionen und Unterpositionen sind halbe Zwischennoten zulässig. Setzt sich die Note eines Qualifikationsbereichs aus einzelnen Positionen zusammen, wird sie als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet. Im Notenausweis werden aufgeführt:

- die Gesamtnote
- die Noten jedes Qualifikationsbereichs sowie die Erfahrungsnote.

### 6.2 Notenwerte

Die Gewichtung der Noten und die minimalen Leistungen zum Bestehen des Qualifikationsverfahrens richten sich nach Art. 18 der Verordnung über die berufliche Grundbildung.

## 7. Bestehensnorm

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

Beschlossen von der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität:

27.04.2009

## Wegleitung für das Qualifikationsverfahren Logistikerin/Logistiker EFZ

### 8. Anhang: Übersicht zu den Qualifikationsbereichen

									Berechnungsbeispiel		
Qualifikationsbereich/Erfahrungsnoten	BIVO	Prüfungsart	Dauer in Minuten	Prüfungsgrundlage	Prüfungsinhalt	Berechnung Teilbereich	Berechnung Bereich	Anteil	Positionsnote Rundung: 0.5	Note Qualifikationsbereich Rundung: 0.1	
1	Vorgegebene, praktische Arbeiten	Art. 18 Abs. 4a	Zentral praktisch	180	Leistungsziele Betrieb und ÜK <b>aller Berufsfeldbereiche</b>	6 Arbeitsaufträge	Pos. 1.1 (((Erreicht / mögl.)*5)+1 Rundung 0.5	Pos. 1.1 + Pos. 1.2 / 2	40%	5.5	(5.5 + 4.5) / 2 = <b>5.0</b> (zählt doppelt)
			Zentral praktisch	180 -240	Leistungsziele Betrieb und ÜK <b>spezifisch nach Berufsfeldbereich</b>	4-8 Arbeitsaufträge	Pos. 1.2 (((Erreicht / mögl.)*5)+1 Rundung 0.5			4.5	
2	Berufskennnisse	Art. 18 Abs. 4b	Zentral schriftlich Berufskennnisse	140	Leistungsziele für die Berufsfachschule <b>aller Berufsfeldbereiche</b>	Fragenkatalog	Pos. 2.1 (((Erreicht / mögl.)*5)+1 Rundung 0.5 <b>Gewichtung: 2</b>	(((Pos.2.1)*2) + Pos.2.2) / 3) * 3) + Pos. 2.3) / 4	20%	4.5	((((4.5 * 2) + 4.0) / 3) * 3) + 5.0) / 4 = <b>4.5</b>
			Zentral mündlich Berufskennnisse	25	Leistungsziele für die Berufsfachschule <b>aller Berufsfeldbereiche</b>	Mündliche Befragung	Pos. 2.2 (((Erreicht / mögl.)*5)+1 Rundung 0.5 <b>Gewichtung: 1</b>			4.0	
			Zentral schriftlich Fachkenntnisse nach Berufsfeldbereich	75	Leistungsziele für die Berufsfachschule <b>spezifisch nach Berufsfeldbereich</b>	Fragenkatalog	Pos. 2.3 (((Erreicht / mögl.)*5)+1 Rundung 0.5 <b>Gewichtung: 1</b>			5.0	
3	Betrieblicher Kompetenznachweis	Art. 18 Abs. 4c	Erfahrungsnote Betrieb	-	Bildungsberichte der ersten <b>5 Semester</b>	Erfahrungsnote	Pos. 3.1 Mittel aller Noten Rundung 0.5	(Summe Sem. 1-5) / 5	20%	5.0	(5.0 + 4.5) / 2 = 4.75 entspricht <b>4.8</b>
	Erfahrungsnote der Berufsfachschule		Erfahrungsnote Berufsfachschule	-	Mittel <b>aller</b> Semesternoten der Berufs- und Fachkunde	Erfahrungsnote	Pos. 3.2 Mittel aller Noten Rundung 0.5			(Summe Sem. 1-6) / 6	
	Ohne Erfahrungsnoten	Art. 20			Doppelte Gewichtung Berufskennnisse			Pos. 2 * 2		4.5 * 2 = 4.5	
4	Allgemeinbildung	Art. 18 Abs. 4d	Zentrale Prüfung Berufsfachschule	-	gemäss Vorgaben der Berufsfachschule	gemäss Vorgaben der Berufsfachschule	gem. Vorgaben der Berufsfachschule	20%	5.0	<b>5.0</b>	
<b>Berechnung der Gesamtnote</b>			<b>(QB 1* 2 + QB 2 + ERFA 3 + QB 4) / 5</b>					<b>100%</b>	<b>((5.0 * 2) + 4.5 + 4.8 + 5.0) / 5 = 4.9</b>		